

# Abgeordnetenhaus von Berlin

# 11. Wahlperiode

A

# Vorblatt

# Vorlage - zur Beschlußfassung -

über Gesetz zur Überleitung der Versuche mit privatem Rundfunk in Berlin und zur Änderung des Kabelpilotprojektgesetzes

#### A. Problem

Das Kabelpilotprojekt Berlin wird gemäß § 6 KPPG nach fünfjähriger Laufzeit mit Ablauf des 28. August 1990 beendet sein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt entfällt die bisherige Rechtsgrundlage für die privaten Kabelprogramme in Berlin.

# B. Lösung

Im Hinblick auf die jüngste Änderung der politischen Situation auch in bezug auf die Rundfunkversorgung der Region Berlin/Brandenburg sowie darauf, daß die Ergebnisse weder des Kabelpilotprojektes noch des – bis zum 30. November 1991 befristeten – Versuches mit drahtlosem privatem Rundfunk in Berlin rechtzeitig in einer für den Gesetzgeber verwertbaren Form vorliegen können ist eine adäquate Dauerreglung, die der Natur der Sache nach zugleich den Versuch mit drahtlosem Rundfunk ablösen müßte, nicht vor Beendigung des Kabelpilotprojektes möglich. Deshalb soll eine Übergangsregelung geschaffen werden, die möglichst schnell – spätestens bis zum 30. April 1991 – von einer Dauerregelung abzulösen sein wird.

# C. Alternative

Verabschiedung des von den Fraktionen der SPD und der AL beim Abgeordnetenhaus eingebrachten Entwurfs für ein "Berliner Privatfunkgesetz" so rechtzeitig, daß das Gesetz bis zum 28. August 1990 in Kraft treten könnte.

# D. Kosten

Die Übergangsregelung verursacht keine Kosten für Berlin.

# E. Zuständigkeit

Federführung: Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten.



11. Wahlperiode

# Vorlage - zur Beschlußfassung -

über Gesetz zur Überleitung der Versuche mit privatem Rundfunk in Berlin und zur Änderung des Kabelpilotprojektgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Überleitung der Versuche mit privatem Rundfunk in Berlin und zur Änderung des Kabelpilotprojektgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

8

- (1) Das Kabelpilotprojekt Berlin und der Versuch mit drahtlosem Rundfunk in Berlin gemäß dem Kabelpilotprojektgesetz und Versuchsgesetz für drahtlosen Rundfunk im Land Berlin (Kabelpilotprojektgesetz KPPG -) vom 17. Juli 1984 (GVBI. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1988 (GVBI. S. 2354) enden mit Ablauf des 28. August 1990.
- (2) In der Zeit vom 29. August 1990 bis zum 30. April 1991 sind privater Rundfunk und Weiterverbreitung herangeführter Programme im Land Berlin zulässig nach Maßgabe entsprechender Anwendung des Kabelpilotprojektgesetzes, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. Der Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 (GVBI. S. 2613) bleibt unberührt.
- (3) § 15 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Amtszeit des Kabelrates endet mit Ablauf des 30. April 1991".

§ 2

Über die Vergabe von Frequenzen, die bis zum 30. April 1991 für den Rundfunk im Land Berlin verfügbar werden, entscheidet der Kabelrat mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern.

§ 3

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Anbieterbescheinigungen und Sendeerlaubnisse für die Verbreitung von Rundfunk über Kabel gelten als für die Zeit bis zum 30. April 1991 erteilt. Neue Anbieterbescheinigungen und Sendeerlaubnisse für die Verbreitung von Rundfunk über Kabel treten spätestens zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Sendeerlaubnisse für die Veranstaltung von privatem drahtlos verbreitetem Rundfunk bleiben unberührt. Neue Sendeerlaubnisse dafür werden längstens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 erteilt.

§ 4

Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt sind vom Kabelrat schon dann zu ergreifen, wenn die Gesamtheit nur der privaten Hörfunk- oder Fernsehprogramme, die im Land Berlin verbreitet werden, die in der Gesellschaft vorhandene Meinungsvielfalt unzureichend zum Ausdruck bringt oder bringen würde.

8 5

- (1) Die Vertreter des Landes Berlin in den Organen der Projektgesellschaft für Kabelkommunikation mbH (PK Berlin) haben sicherzustellen, daß bei der Gesellschaft auf Grund des Artikels 3 des Staatsvertrages für die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli / 26. Oktober 1982 (GVBl. 1983 S. 774) zugeflossenen Mittel, soweit sie bei Beendigung des Kabelpilotprojektes der Gesellschaft noch zur Verfügung stehen, ausschließlich für technische Entwicklungen und Erprobungen im Rahmen der Zweckbestimmung des Kabelpilotprojektes Berlin gemäß § 1 Abs. 5 KPPG verwendet werden, und daß der für Rundfunkangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abgelegt wird.
- (2)  $\S$  19 Abs. 2, 4,  $\S$  21 und  $\S$  22 Abs. 2 und 3 KPPG werden gestrichen.
  - (3) § 20 Abs. 3 KPPG wird gestrichen.
- (4) Die PK Berlin ist von der sich aus § 19 Abs. 3 KPPG ergebenden Pflicht befreit.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, § 5 Abs. 3 jedoch mit Wirkung vom 29. August 1990. Es tritt außer Kraft bei Inkrafttreten eines Gesetzes, das eine unbefristete allgemeine Regelung für den privaten Rundfunk im Lande Berlin enthalt, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. April 1991.

# A. Begründung

# a) Allgemeines

Läuft am 28. August 1990 die durch § 6 KPPG bestimmte Fünf-Jahre-Frist für das Kabelpilotprojekt Berlin ab, ohne daß eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wird, so gibt es keine Rechtsgrundlage mehr für private Kabelprogramme und für die Einspeisung herangeführter Programme in das Berliner Kabelnetz. Dies ergibt sich daraus, daß die nach Art. 7 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 erforderliche Zulassung der privaten Veranstalter gemäß § 27 Abs. 3 KPPG nur längstens für die Versuchsdauer zu erteilen war, und daß gemäß § 59 Abs. 2 KPPG für die Zulassung herangeführter Programme zur Einspeisung in das Berliner Kabelnetz der § 27 entsprechend gilt. Was noch im Kabel bleiben könnte, waren dann die in Berlin "ortsüblich", d. h. mit durchschnittlichem Antennenaufwand drahtlos zu empfangenden Programme, darunter auch die privaten. Diese Programme dürften, da insofern das Kabel nur ein Antennenersatz ist, von der Post ohne besondere landesrechtliche Zulassungsentscheidung in das Kabelnetz eingespeist werden. Im Kabel bleiben würden also SFB und ZDF sowie die DDR-Programme und auch SAT 1 solange es Zulassung und Frequenz für drahtlose Verbreitung hat und ortsüblich zu empfangen ist; verschwinden würden RTL plus, ARD 1 plus, 3-SAT und die übrigen herangeführten Programme ebenso wie der Mischkanal und der Offene Kanal.

Eine Rechtsgrundlage für privaten drahtlosen Rundfunk in Berlin gibt es nur noch für die Zeit bis zum 30. November 1991. Zu diesem Termin tritt gemäß § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1988 (GVBI. S. 2354) der 11. Abschnitt des KPPG, in dem der Versuch mit drahtlosem Rundfunk geregelt ist, außer Kraft.

Eine Neuregelung zur Ablösung der beiden Versuche durch eine für die Dauer bestimmte Regelung ist daher erforderlich. Sie soll die Ergebnisse der Versuche berücksichtigen und muß dem aktuellen Stand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Entwicklung des dualen Rundfunksystems entsprechen. Zugleich muß erwartet werden, daß sie der Rolle Rechnung trägt, die Berlin als wirtschaftliches und publizistisches Zentrum der Region Berlin/Brandenburg, als künftiger politischer Mittelpunkt Deutschlands und als Stadt von europäischem Rang wahrzunehmen haben wird.

Eine diesen Anforderungen entsprechende Neuregelung rechtzeitig vor dem 28. August 1990 zu schaffen, ist aus den folgenden Gründen nicht möglich:

- Was die durch die jüngsten Veränderungen der politischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR entstandenen Situation angeht, so hat die Frage einer gemeinsamen Konzeption für die Entwicklung des Rundfunks (Fernsehen und Hörfunk) bereits den Provisorischen Regionalausschuß beschäftigt, der seine Arbeitsgruppe 5 (Kulturelle Angelegenheiten) beauftragt hat, eine solche Konzeption "unter Berücksichtigung der sonstigen medienpolitischen Bedingungen in der Region zu erarbeiten". Die Arbeitsgruppe 5 hat eine Sachverständigengruppe "Medienordnung" berufen, ihr diese Arbeit übertragen und in ihrer Sitzung vom 18. April 1990 den Arbeitsplan der Sachverständigengruppe zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Plan sieht drei Phasen vor: Bestandsaufnahme - Darstellung der zur Entscheidung anstehenden Probleme - Konzeption für die Entwicklung. Die Umsetzung dieses Programms hat Anfang Mai 1990 mit der Erörterung der Kriterien und der Gliederung der Bestandsaufnahme begonnen. Die Konzeption wird nicht vor Mitte des Jahres 1990 vorliegen.
- Der abschließende Bericht der mit der Begleitung des Kabelpilotprojekts Berlin beauftragten Projektkommission (§ 3 KPPG) wird voraussichtlich erst Mitte des Jahres 1990 vorliegen.
- Dasselbe gilt für den abschließenden Bericht des Kabelrates über seine im Verlauf der beiden Versuche gemachten Erfahrungen.
- Die Ergebnisse der von der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten im November 1989 veranstalteten umfangreichen öffentlichen Anhörung von Sachverständigen und fachlich betroffenen Verbänden und Institutionen werden erst in einigen Wochen in einer für den Gesetzgeber verwertbaren Form – nämlich in Gestalt der von den Angehörten redaktionell überarbeiteten Protokolle – vorliegen.
- Unabhängig davon hat der von den Fraktionen der SPD und der AL beim Abgeordnetenhaus eingebrachte Entwurf eines "Gesetzes über die Einführung des Berliner Privatfunkgesetzes" angesichts der Fülle der für die Dauerregelung anstehenden Probleme einen so erheblichen Diskussionsbedarf im Parlament und in der Öffentlichkeit ergeben, daß eine Verabschiedung dieses Gesetzes rechtzeitig vor dem Ende des Kabelpilotprojektes nicht als gesichert erscheint.

Nach alledem ist eine Übergangsregelung geboten, mit der die Zeit gewonnen wird, die Versuchsergebnisse in einem Prozeß ausführlicher Diskussion für die Dauerregelung nutzbar zu machen und diese so zu gestalten, daß sie der aktuellen politischen Situation Rechnung trägt.

Die mit dem hier vorgelegten Gesetzesentwurf vorgesehene Übergangsregelung geht davon aus, daß

- eine Verlängerung des Kabelpilotprojektes eine inhaltlich nicht gerechtfertigte Formalie wäre,
- der "Versuch" mit drahtlosem Rundfunk nicht bis zum 30. November 1991 fortgesetzt zu werden braucht. Dies um so mehr, als angesichts des Fehlens einer sachverständigen Begleitung der Versuchscharakter ohnehin fraglich ist;
- die Übergangsregelung nicht länger als äußerstenfalls bis zum 30. April 1991 zu gelten braucht, weil die bis dahin zur Verfügung stehende Zeit für die Erarbeitung einer Dauerregelung, die den oben beschriebenen Anforderungen entspricht, ausreichen dürfte.

Die Einführung einer Dauerregelung mit Wirkung schon von einem früheren Zeitpunkt an wird durch das Überleitungsgesetz nicht ausgeschlossen; sie ist vielmehr erwünscht.

Inhaltlich verfolgt der Entwurf des Überleitungsgesetzes die Konzeption, die Versuche zu beenden und für die Übergangszeit Kabelrundfunk und drahtlosen Rundfunk in entsprechender Anwendung der Regelung fortzusetzen, die während der Versuche gegolten hat. Die ausschließlich auf die Versuche als solche bezogenen Vorschriften sollen nicht formal aufgehoben werden; das ist nicht erforderlich, weil sie durch die Beendigung der Versuche gegenstandslos werden. Das KPPG, das - mit Ausnahme des 11. Abschnitts - in seiner Geltungsdauer nicht begrenzt ist (befristet ist nur das Kabelpilotprojekt) gilt bis zur Ablösung der Übergangsregelung im Prinzip weiter und steht so für eine entsprechende Anwendung auch nach Beendigung der Versuche und als Rechtsgrundlage für die Fortexistenz der Anstalt für Kabelkommunikation und ihre Tätigkeit in der Übergangszeit zur Verfügung. Aufgehoben bzw. geändert werden müssen nur die wenigen Vorschriften des KPPG, die zwar auf die Versuche bezogen waren und ihre inhaltliche Rechtfertigung nur in dem Versuchscharakter finden konnten, aber ihrem Inhalt nach nicht durch die Beendigung der Versuche gegenstandslos werden.

# b) Einzelbegründung:

#### Zu § 1 Abs. 1:

Das Kabelpilotprojekt würde auch ohne diese Vorschrift am 28. August 1990 enden (Beginn am 28. August 1965; Berechnung der in § 6 KPPG bestimmten Frist von fünf Jahren nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB); insofern dient die Vorschrift nur der Klarstellung angesichts dessen, daß der Endtermin nicht unmittelbar aus dem KPPG abzulesen ist.

Der "Versuch" mit drahtlosem Rundfunk, der ohne diese Vorschrift erst am 30. November 1991 (durch Wegfall der ihn regelnden Vorschriften des KPPG) beendet würde, wird vorzeitig beendet.

Dies dient der Schaffung formal klarer Verhältnisse. Inhaltlich ist es im Hinblick auf Abs. 2 der Vorschrift ohne Bedeutung.

# Zu § 1 Abs. 2:

Diese Vorschrift macht deutlich, welchen spätesten Termin der Gesetzgeber für eine endgültige Regelung im Auge hat: den 30. April 1991, bis zu dem die Übergangsregelung längstens wirken soll.

Die Erwähnung des Rundfunkstaatsvertrages ist erforderlich, da das Überleitungsgesetz das gegenüber dem Staatsvertrag spätere Gesetz sein wird, gleichwohl aber im Fall der Konkurrenz von Vorschriften der Natur der Sache nach der Staatsvertrag Vorrang haben muß.

# Zu § 1 Abs. 3:

Die Vorschrift ist erforderlich, da nach § 15 Abs. 4 KPPG die Amtszeit des Kabelrates "mit dem Abschluß des Versuchs" endet. Dies bezieht sich auf das Kabelpilotprojekt. Die Frage, ob die Amtszeit des Kabelrates ohne weiteres als bis zum Ende des erst später im KPPG vorgesehenen "Versuchs" mit drahtlosem Rundfunk verlängert angesehen werden könnte, ist mindestens zweifelhaft.

# Zu § 2:

Die hier dem Kabelrat für die Übergangszeit zugewiesene Aufgabe hat er bereits jetzt, und zwar auch für die Vergabe von Frequenzen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (§ 60 KPPG). Die Vorschrift soll nur sicherstellen, daß nicht in der Übergangszeit der Kabelrat dem Verdacht ausgesetzt wird, seine diesbezüglichen Entscheidungen seien parteipolitisch akzentuiert. Dies wäre nach der bisherigen Amtsführung des Kabelrats nicht zu befürchten, ist jedoch auch nicht ausgeschlossen: Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KPPG bedürfen Beschlüsse des Kabelrats der Zustimmung von nur mindestens drei Mitgliedern, und von den gegenwartigen fünf Mitgliedern des Kabelrates sind drei auf Vorschlag derselben Fraktion des Abgeordnetenhauses gewählt worden.

Die Hervorhebung der Kriterien, nach denen die Entscheidungen zu treffen sind, dient der Klarstellung; diese Kriterien sind der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (dort Abs. 3 und 4) entnommen.

## Zu § 3 Abs. 1:

Die hier erwähnten Entscheidungen des Kabelrates sind gemäß § 27 Abs. 3, 31 Abs. 2 KPPG längstens für die Dauer des Kabelpilotprojektes getroffen, bedürfen also einer Erneuerung für die Übergangszeit. Der Einfachheit halber soll diese durch das Überleitungsgesetz direkt erfolgen, wobei jedoch eine Formulierung gewählt wird ("... gelten als ... erteilt"), die den Irrtum ausschließt, sie müßten nun unter allen Umständen bis zum 30. April 1991 bestehen bleiben und könnten nicht unter den im KPPG vorgesehenen Voraussetzungen (vgl. § 30 KPPG) vom Kabelrat erforderlichenfalls eingeschränkt oder widerrufen werden.

#### Zu § 3 Abs. 2 Satz 1:

Die hier erwähnten Entscheidungen des Kabelrates waren gemäß § 60 Abs. 3 KPPG "auf die Dauer von sieben Jahren" zu erteilen. Der Kabelrat hat von sich aus jeweils noch eine einschränkende Klausel hinzugefügt, nach der, wenn die den drahtlosen Rundfunk betreffenden Bestimmungen des KPPG durch ein Landesmediengesetz abgelöst würden, die neuen Bestimmungen gelten sollten, und wenn ein neues Gesetz nicht erlassen werden sollte, die Sendungen mit Ablauf des Versuchs (Zeitpunkt des Außerkrafttretens der KPPG-Regelungen dafür) einzustellen wären. Die Rechtsfolgen dieser Einschränkung können hier dahingestellt bleiben, denn die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit sind nicht gegeben: Das Überleitungsgesetz ist keine Dauerregelung (also nicht als "Landesmediengesetz" anzusehen), und der Fall, daß der Versuch mit drahtlosem Rundfunk ohne neues Gesetz durch Zeitablauf endet, ist ebenfalls nicht gegeben. Die Inhaber der Erlaubnisse sind deshalb in einer gesicherten Rechtsposition, die ihnen durch das Überleitungsgesetz oder auf Grund desselben zu entziehen, einen enteignungsgleichen Eingriff bedeuten würde; dieser wäre um so problematischer, als es jedenfalls für die verhältnismäßig kurze Übergangszeit keinen ersichtlichen Grund dafür gibt. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß dies unterbleibt, und aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit klargestellt wird, daß das Überleitungsgesetz die Geltungsdauer der Erlaubnisse unberührt läßt.

# Zu § 3 Abs. 2 Satz 2:

Die Vorschrift soll neue (während der Übergangszeit zu erteilende) Sendeerlaubnisse auf eine Zeit beschränken, die so kurz ist, daß die Auswirkungen der zu erwartenden Dauerregelung nicht unangemessen verzögert werden, aber doch so lang, daß an einer Ansiedlung in Berlin interessierte Medienunternehmen nicht von vornherein abgeschreckt werden. Sie ist so bemessen, daß sie in jedem Falle kürzer ist als die Zeit, für die die bestehenden Erlaubnisse gelten.

# Zu § 4:

Die Vorschrift trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere der Entscheidung vom 4. November 1986 zum Niedersächsischen Landesrundfunkgesetz, BVerfG E 73, 118 [159]) Rechnung, wonach der Gesetzgeber Vorkehrungen dafür zu treffen hat, "ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk zu erreichen und zu sichern". Die in § 23 Abs. 1 KPPG vorgesehene Beurteilung der Meinungsvielfalt unter dem Gesichtspunkt des "Gesamtangebots" (also mit Einbeziehung auch der öffentlich-rechtlichen Programme) ist danach verfassungsrechtlich problematisch. Davon soll der Kabelrat künftig ausgehen, wenn er im konkreten Fall darüber zu entscheiden hat, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt ergriffen werden müssen oder nicht.

# Zu § 5 Abs. 1 und 3:

Die Vorschrift dient der Sicherung des Fortbestandes der PK Berlin. Im medienpolitischen und medienwirtschaftlichen Interesse Berlins und nicht zuletzt auch im Interesse der Erhaltung der ca. 60 qualifizierten Arbeitsplätze dort.

Dazu gehört, daß die nach Beendigung des Kabelpilotprojektes bei der PK Berlin noch vorhandenen Mittel aus dem sogenannten "Kabelgroschen" bei ihr verbleiben. Nur unter dieser Voraussetzung dürfte es auch möglich sein, die zur Zeit alleinige Kapitalbeteiligung Berlins an der Gesellschaft durch Verkauf auf eine minderheitliche Beteiligung zu reduzieren; dies aber ist anzustreben entsprechend der geänderten Interessenlage: Die PK Berlin ist gegründet worden als Instrument der Durchführung des Kabelpilotprojektes, nämlich als Trägerin der Kabelzentrale. Sie hat diese Funktion nach und nach weitgehend verloren durch den technischen Fortschritt, der eine Kabelzentrale als Zwischenglied zwischen dem Veranstalter von Kabelsendungen und den technischen Einrichtungen des Netzbetreibers (Post) entbehrlich gemacht hat. Dementsprechend hat die PK Berlin zunehmend andere medienpolitische und medienwirtschaftlich für Berlin förderliche Aufgaben gesucht und gefunden, die, da sie im Interesse Berlins liegen, eine Kapitalbeteiligung Berlins rechtfertigen, jedoch, da die Gesellschaft damit am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, im Prinzip nicht mehr eine Alleinbeteiligung

Der "Kabelgroschen" war Bestandteil des Rundfunkgebührenaufkommens. Die Rundfunkanstalten wurden durch Art. 3 des
Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr usw. von
1982 zur Zahlung von je 35 Mio. DM an die jeweils nach Landesrecht für die vier Pilotprojekte zuständigen Stellen (in Berlin
gemäß § 22 Abs. 1 KPPG die PK Berlin) auf Abruf zu zahlen. Die
Beträge waren zweckgebunden "für Investitionen und für den
technischen Betrieb der Kabelzentralen einschließlich Studiotechnik und Verwaltungskosten". Die Verwendung sollte von den
Pilotprojekt-Ländern spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung
der Versuche den anderen Ländern gegenüber nachgewiesen werden.

Diese Regelung ist gemäß Art. 9 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1988 (GVBl. S. 2354) am 31. Dezember 1988 außer Kraft getreten. Damit ist die Bindung der von der PK Berlin abgerufenen Mittel an den genannten Zweck jedoch nicht entfallen.

Deshalb muß sichergestellt werden, daß die PK Berlin die bei Beendigung des Pilotprojektes verbleibenden Mittel weiterhin im Sinne der genannten Zweckbestimmung einsetzt, und dies kann, da der Landesgesetzgeber der PK Berlin als einer Gesellschaft des Handelsrechts nicht nach Beendigung des Pilotprojektes durch ein Maßnahmengesetz Vorschriften für ihre weitere wirtschaftliche Betätigung machen kann, nur durch Vorschriften für die weisungsgebundenen Landesbediensteten geschehen, die in den Organen der Gesellschaft tätig sind und auch die Möglichkeit haben – insbesondere durch Ergänzungen der Satzung der GmbH –, diese Vorschriften zu befolgen.

§ 20 Abs. 3 KPPG läßt die Ausschüttung möglicher Gewinne an Dritte nur insoweit zu, als diese Gewinne nach Verbrauch der Mittel aus dem "Kabelgroschen" erwirtschaftet worden sind. Diese Vorschrift, die für die Zeit des Kabelpilotprojektes sinnvoll war, würde nun auf unbestimmte Zeit Dritte, die sich für den

Erwerb von Geschäftsanteilen interessieren sollten, abschrecken. Deshalb ist ihre Streichung vorgesehen.

# Zu § 5 Abs. 2:

Die Vorschriften des KPPG, deren Streichung hier vorgesehen ist, enthalten Reglementierungen der PK Berlin, die nach Beendigung der Versuche rechtlich nicht mehr haltbar sind.

# Zu § 5 Abs. 4:

Das Vorstehende gilt im Prinzip auch für § 19 Abs. 3 KPPG, der die PK Berlin zur Veröffentlichung von amtlichen Verlautbarungen verpflichtet. Die Vorschrift kann aber nicht förmlich aufgehoben werden, weil die Pflicht der privaten Veranstalter drahtlosen Rundfunks zur Veröffentlichung von amtlichen Verlautbarungen in § 60 Abs. 5 KPPG durch eine Verweisung auf § 19 Abs. 3 geregelt ist. Da § 60 Abs. 5 deshalb für die analoge Anwendung während der Übergangszeit ungeschmälert zur Verfügung stehen soll, muß eine andere gesetzestechnische Form für die Befreiung der PK Berlin von dieser Pflicht gewählt werden.

#### Zu § 6

Der Aufschub des Inkrafttretens des § 5 Abs. 3 ist damit begründet, daß die durch diese Vorschrift aufzuhebenden Bestimmungen des KPPG bis zum Ende der Versuche anwendbar bleiben müssen.

Satz 2 sieht eine Regelung vor, die auch dem künftigen Gesetz über die für die Dauer bestimmte Regelung überlassen bleiben könnte. Die Vorschrift ist hier vorgesehen nur um deutlich zu machen, daß die Dauerregelung so früh wie möglich, spätestens am 1. Mai 1991 in Kraft treten soll.

# B. Rechtsgrundlage

Art. 45 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

# C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 9. Mai 1990

Der Senat von Berlin

Walter Momper Regierender Bürgermeister Dr. Anke Martiny Senatorin für Kulturelle Angelegenheiten EED 11/ 797/5

# I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

# Alte Fassaug

Nene Fassung

- geändert nur § 15 Abs. 4 S. 1 -

Kabelpilotprojektgesetz und Versuchsgesetz für drahtiosen Rundfunk im Land Berlin (Kabelpilotprojektgesetz - KPPG) vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 964) in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. S. 2746)

Erster Abschnitt: Versuchsbedingungen

- § 1: Versuchsziel
- § 2: Versuchsgebiet, Angebot, Beteiligung
- § 3: Projektkommission
- § 4: Wissenschaftliche Begleituntersuchung
- § 5: Technische Entwicklung der Breitbandkommunikation
- § 6: Versuchsbeginn und Versuchsdauer

Zweiter Abschnitt: Nutzung der Kabelkommunikation

- § 7: Nutzungsformen
- § 8: Übertragungsformen
- § 9: Verteildienste
- § 10: Abrufdienste
- § 11: Angebote für geschlossene Teilnehmergruppen

# Dritter Abschnitt: Anstalt für Kabelkommunikation

- § 12: Aufgaben der Anstalt für Kabelkommunikation
- § 13: Zusammensetzung des Kabelrates
- § 14: Rechtsstellung der Mitglieder des Kabelrates
- § 15: Mitgliedschaft im Kabelrat
- § 16: Unvereinbarkeiten
- § 17: Arbeitsweise des Kabelrates
- § 18: Finanzierung der Anstalt für Kabelkommunikation

# Vierter Abschnitt: Projektgesellschaft

- § 19: Aufgaben der Projektgesellschaft
- § 20: Rechtsform und Beteiligungen
- § 21: Aufsicht über die Projektgesellschaft
- § 22: Mittel der Projektgesellschaft

# Fünfter Abschnitt: Zulassung und Zulassungsverfahren

Erster Unterabschnitt: Ton- und Bewegtbildangebote

- § 23: Grundsätze
- § 24: Zulassungsvoraussetzungen für Verteildienste
- § 25: Sicherung der Meinungsvielfalt bei Verteildiensten
- § 26; Offene Kanäle
- § 27: Zulassungsverfahren
- § 28: Vereinfachtes Zulassungsverfahren
- § 29: Rücknahme der Sendeerlaubnis
- § 30: Widerruf und Einschränkung der Sendeerlaubnis
- § 31: Anbieterbescheinigung für Abrufdienste

#### Zweiter Unterabschnitt: Textangebote und andere Nutzungsformen

- § 32: Kabeltextabruf
- § 33: Videotext
- § 34: Kabeltext
- § 35: Sonstige Nutzungsformen

# Neue Fassung

# Sechster Abschnitt: Verteilung der Kapazitäten

- § 36: Verteilung der Kapazitäten auf die Nutzungs- und Übertragungsformen
- § 37: Verteilung der Sendezeiten bei Verteildiensten
- § 38: Übermittlung von Abrufdiensten
- § 39: Verteilung bei Text- und anderen Angeboten
- § 40: Koordinierungs- und Verteilungsverfahren

# Siebenter Abschnitt: Angebotsgrundsätze für die Stufen 2, 3 und 4 und Aufsicht über die Anbieter

- § 41: Grundsätze für Angebote
- § 42: Jugendschutz
- § 43: Sorgfaltspflicht
- § 44: Angebotsverantwortlicher
- § 45: Kennzeichnung
- § 46: Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 47: Gegendarstellung
- § 48: Aufsicht
- § 49: Aufsichtsmaßnahmen

# Achter Abschnitt: Finanzierung der Angebote und Werbung

- § 50: Entgeltliche Angebote
- § 51: Werbung

# Neunter Abschnitt: Datenschutz

- § 52: Datenschutzvorschriften
- § 53: Fernmeß- und Fernwirkdienste
- § 54: Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 55: Kontrolle des Datenschutzes, Beratung der Projektgesellschaft

# Zehnter Abschnitt: Heranführung und Einspeisung nicht im Land Berlin veranstalteter Programme

- § 56: Herangeführte Programme
- § 57: Programme aus anderen Bundesländern
- § 58: Sonstige herangeführte Programme
- § 59: Zulassung und Auswahl

## Elfter Abschnitt: Frequenzvergabe und -nutzung für drahtlosen Hörfunk

- § 60: Vergabeverfahren und Nutzung
- § 61: Vergabegrundsätze

# Zwölfter Abschnitt: Schlußvorschriften

- § 62: Ordnungswidrigkeiten
- § 63: Inkrafttreten

#### Neue Fassung

# Erster Abschnitt: Versuchsbedingungen

#### § 1 Versuchsziel

- Im Land Berlin wird das Kabelpilotprojekt Berlin durchgeführt.
- (2) Das Kabelpilotprojekt Berlin dient der Vorbereitung von Entscheidungen über die zukünftige Nutzung der Breitbandkommunikation durch die Erprobung ihrer inhaltlichen und technischen Möglichkeiten. Die Versuchsanordnung soll möglichst vielfältig sein und verschiedenartige Angebote durch eine Vielzahl von Anbietern ermöglichen. Sie schließt die vergleichende Erprobung und den Verbund der Breitbandkommunikation mit anderen Netzen, Kommunikationsformen und -techniken ein.
- (3) Das Kabelpilotprojekt Berlin dient insbesondere der Erprobung neuer Angebotsformen, -strukturen und -inhalte, die auf spezielle Interessen und Zielgruppen ausgerichtet sind und damit die Auswahlmöglichkeiten des Teilnehmers erweitern. Es soll die Breite der Meinungen und die Vielfalt der Kultur darstellen. Das Kabelpilotprojekt Berlin soll die Entwicklung technischer Möglichkeiten fördern, die die Gestaltungsmöglichkeiten des Teilnehmers bei der Nutzung der Breitbandkommunikation erweitern.
- (4) Das Kabelpilotprojekt soll einerseits Inhalte und Techniken erproben, die im Versuchszeitraum auf breiter Basis eingesetzt werden können, andererseits auch Nutzungsmöglichkeiten der Kabelkommunikation, die zunächst nur modellhaft versucht werden können.
- (5) Das Kabelpilotprojekt Berlin soll im Rahmen der Möglichkeiten des Versuchs Aufschluß geben, insbesondere über
- die sich durch das Breitbandkabel in Verbindung mit anderen Techniken, insbesondere der Nutzung von Satelliten, eröffnenden Möglichkeiten, in zusätzlichen Verteildiensten die Vielfalt der in der Gesellschaft vorhandenen Meinungsrichtungen sowie die kulturelle Vielfalt zum Ausdruck zu bringen,
- die Möglichkeiten des Einsatzes von Abrufdiensten und ihres Verbundes mit anderen Kommunikationsdiensten,
- das Interesse der Teilnehmer an erweiterten inhaltlichen und technischen Auswahl- und Gestaltungsmöglichkeiten,
- die sich aus der Lockerung der Grenzen zwischen Individualund Massenkommunikation ergebenden Folgen,
- die Auswirkungen des erweiterten Angebots auf den Einzelnen, die Familie und das gesellschaftliche Leben, unter besonderer Berücksichtigung des Jugendschutzes,
- die Auswirkungen der Breitbandkommunikation auf die Presse, die Rundfunkanstalten und den Film sowie auf journalistische Arbeitsmöglichkeiten,
- die wirtschaftliche und finanziellen Voraussetzungen neuer Angebote, insbesondere die Möglichkeiten der Finanzierung durch Entgelte.
- die Möglichkeiten zur Sicherung eines chancengleichen Zusammenwirkens lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Anbieter und zur Verhinderung von Konzentrationen publizistischer Macht,
- die Möglichkeiten künftiger Organisationsformen sowohl für die Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung für die freie umfassende Meinungsbildung als auch für den Betrieb von Zentralen im Bereich der Breitbandkommunikation,
- die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie deren Anwendungs- und Einsatzmöglichkeiten,
- die Auswirkungen der Breitbandkommunikation auf die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt,

# Neue Fassung

#### Alte Fassung

- die Erfordernisse des Datenschutzes in einem System der Breitbandkommunikation,
- die Möglichkeiten des Einsatzes der Breitbandkommunikation im Bereich der Kultur und des Bildungswesens einschließlich der Weiterbildung sowie die medienpädagogischen Auswirkungen.

#### § 2

# Versuchsgebiet, Angebot, Beteiligung

- (1) Versuchsgebiet ist das Land Berlin.
- (2) Das Gesamtangebot im Kabelpilotprojekt Berlin besteht aus
- den ortsüblichen (mit durchschnittlichem Antennenaufwand im gesamten Versuchsgebiet empfangbaren) terrestrisch ausgestrahlten Rundfunkprogramme (Stufe 1),
- dem zusätzlichen, nur über Breitbandkabel empfangbaren Programmangebot an Verteildiensten, das von den Anbietern ohne Angebotsentgelt (§ 50) zur Verfügung gestellt wird (Stufe 2).
- zusätzlichen Verteildiensten gegen Angebotsentgelte (Stufe 3),
- 4. Abrufdiensten (Stufe 4).

Zu den Verteildiensten der Stufen 2 und 3 gehören sowohl in Berlin zugelassene als auch herangeführte Angebote.

- (3) Die von Satelliten für Direktempfang ausgestrahlten Verteildienste gehören zur Stufe 1, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern veranstaltet werden, andernfalls zur Stufe 2.
- (4) Jedermann kann sich im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes als Anbieter am Versuch beteiligen. Anbieter ist, wer ein Angebot der Stufen 2, 3 oder 4 veranstaltet. Für die einzelnen Angebote ist der jeweilige Anbieter verantwortlich.
- (5) Die Angebote im Kabelpilotprojekt Berlin können nach Maßgabe der Kapazitäten und der jeweils festgelegten Bedingungen von jedermann empfangen werden. Teilnehmer am Kabelpilotprojekt ist, wer Angebote der Stufen 2, 3 oder 4 empfängt.
- (6) Die Möglichkeit, über Breitbandkabel nur die einfachen Verteildienste übermittelt zu bekommen, ist in der zweiten Phase des Versuchs zu gewährleisten.

# § 3

# Projektkommission

- (1) Der Versuch wird durch eine Projektkommission begleitet. Diese beobachtet die Erprobung neuer Kommunikationstechniken und -formen in Berlin und macht Vorschläge für die wissenschaftliche Begleitungsuntersuchung und die aus dem Versuch zu ziehenden Folgerungen. Sie darf keinen Einfluß auf Entscheidungen des Kabelrates nehmen.
- (2) Die Kommission setzt sich aus je einem Vertreter derjenigen Organisationen zusammen, die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 bis 14 der Satzung der Rundfunkanstalt "Sender Freies Berlin" in der Fassung vom 5. Dezember 1974 (GVBl. 1975 S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GVBl. S. 2124), auch Vertreter in den Rundfunkrat des Senders Freies Berlin entsenden können, sowie einem Vertreter der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft und einem Vertreter der Verbraucherzentrale Berlin e.V. Mitglied kann nur sein, wer unbeschränkt geschäftsfähig und wählbar zum Abgeordnetenhaus von Berlin ist. Die Kommission kann Sachverständige zu Rate ziehen.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden innerhalb von zwei Modaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den entsendungsberechtigten Organisationen dem für Medienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats benannt. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied von der entsendungsberechtigten Organisation abberufen wird. Für ausscheidende Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu benennen.

**Neue Fassung** 

- (4) Die Projektkommission wählt aus ihrer Mitte, jeweils für die Dauer eines Jahres, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.
- (5) Die Geschäftsstelle wird bei dem für Medienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats eingerichtet.
- (6) Die Tätigkeit in der Projektkommission ist ehrenamtlich. § 14 Abs. 2 der Satzung der Rundfunkanstalt "Sender Freies Berlin" ist entsprechend anzuwenden.

#### § 4

# Wissenschaftliche Begleituntersuchung

- (1) Der Senat von Berlin hat sicherzustellen, daß der Versuch wissenschaftlich begleitet und ausgewertet wird.
- (2) Die wissenschaftliche Begleituntersuchung soll sich im Rahmen der durch den Versuch gegebenen Möglichkeiten auf die Fragestellungen erstrecken, die sich aus § 1 Abs. 5 ergeben.
- (3) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleituntersuchung, insbesondere zur Feststellung der Akzeptanz von Angeboten, dürfen personenbezogene Daten erhoben und gespeichert werden, jedoch nur, wenn der Betroffene eingewilligt hat, nachdem er über die Bedeutung seiner Einwilligung belehrt worden ist. Eine weitere Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn die Einzelangaben so anonymisiert werden, daß sie dem Betroffenen nicht mehr zuzuordnen sind.
- (4) Das für Medienangelegenheiten zuständige Mitglied des Senats hat dem Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung des Kabelpilotprojekts Berlin vorzulegen.

#### § 5

# Technische Entwicklung der Breitbandkommunikation

Die technische Ausgestaltung der Breitbandkommunikation soll sich am Versuchsziel ausrichten und daher einer großen Teilnehmerzahl unter Nutzung der vorhandenen Verkabelung die Möglichkeit eröffnen, sich unter zumutbaren wirtschaftlichen Bedingungen mit erweiterten Auswahlmöglichkeiten am Kabelpilotprojekt zu beteiligen. Zugleich sollen zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie neue Netz- und Übertragungstechniken mit erweiterten Dialogmöglichkeiten erprobt werden; diese Erprobung kann sich auf Teile des Versuchsgebietes und auf eine begrenzte Zahl von Teilnehmern beschränken.

# § 6

# Versuchsbeginn und Versuchsdauer

- (1) Der Versuch dauert fünf Jahre.
- (2) Der Versuch beginnt mit der Aufnahme des Sendebetriebs durch die Kabelzentrale der Projektgesellschaft. Der Zeitpunkt wird von dem für Medienangelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats bestimmt; er muß mindestens zwei Monate nach Ablauf der ersten vom Kabelrat nach § 27 Abs. 1 festgesetzten Ausschlußfrist für die Antragstellung liegen.
- (3) Der Versuch gliedert sich in zwei Phasen. Die Anlaufphase dauert bis zum 31. Dezember 1987, die zweite Phase dauert bis zum Ende des Versuchs.
- (4) Der Versuch endet mit Ablauf der Versuchsdauer oder mit dem Inkrafttreten einer auf der Grundlage des Versuches geschaffenen gesetzlichen Regelung für die Nutzung der Breitbandkommunikation.

# Zweiter Abschnitt:

# Nutzung der Kabelkommunikation

# § 7

# Nutzungsformen

Im Kabelpilotprojekt Berlin kann das Breitbandkabel, auch im Verbund mit anderen Netzen, für alle Angebote genutzt werden,

Neue Fassung

deren Erprobung dem Versuchsziel entspricht. Dabei kann es sich handeln um die Übermittlung von

- 1. Bewegtbildern (mit Ton),
- Ton.
- Text (Schriftzeichen, Bildern und sonstigen Informationen, die auf dem Bildschirm dargestellt werden) oder
- 4 Daten

#### § 8

#### Übertragungsformen

Von der Kabelzentrale können dem Empfänger Angebote übermittelt werden als

- 1. einfache Verteildienste,
- 2. Verteildienste auf Abruf,
- 3. Abrufdienste.

## § 9

#### Verteildienste

- (1) Bei Verteildiensten hat der Empfänger keinen Einfluß auf Beginn und Verlauf der Übermittlung.
- (2) Einfache Verteildiensten werden allen an das Kabel angeschlossenen Haushalten übermittelt.
- (3) Verteildienste auf Abruf werden an die Teilnehmer übermittelt, die sie bei der Projektgesellschaft bestellt haben. Sie können verschlüsselt an alle angeschlossenen Haushalte übermittelt werden, wenn die Entschlüsselung nur bei den Teilnehmern erfolgt, die den Verteildienst bestellt haben.
- (4) Rundfunkprogramme der Stufen 1 und 2 werden als einfache Verteildienste übermittelt.
- (5) Angebote der Stufe 3 werden als Verteildienste auf Abruf den Teilnehmern übermittelt, die das jeweilige Angebot bestellt haben; hierbei können einzelne Angebote im Rahmen des Versuchszwecks zu Angebotspaketen zusammengefaßt werden.
- (6) Ein Verteildienst auf Abruf, in der Anlaufphase auch ein einfacher Verteildienst, darf beschränkt auf Teile des Versuchsgebiets übermittelt werden, wenn dies dem Versuchszweck entspricht.

# § 10

# Abrufdienste

- (1) Bei Abrufdiensten werden Beginn und Verlauf der Übermittlung auf Grund des Abrufs festgesetzt.
- (2) Die Übermittlung kann gleichzeitig an mehrere Teilnehmer erfolgen. Ist auf Grund von Abrufen ein Übermittlungszeitpunkt festgesetzt, kann das Angebot auch anderen Teilnehmern übermittelt werden, die es bis zu diesem Zeitpunkt abgerufen haben
- (3) Für Verteildienste auf Abruf, die als Ergänzung zu einem Abrufdienst veranstaltet werden und nur an die Teilnehmer übermittelt werden, die sie im Rahmen des Abrufdienstes abgerufen haben, gelten die Vorschriften für Abrufdienste.

# § 11

# Angebote für geschlossene Teilnehmergruppen

Verteildienste auf Abruf und Abrufdienste können an geschlossene Teilnehmergruppen übermittelt werden, wenn sie durch gemeinsame berufliche, ideelle oder vergleichbare persönliche Merkmale untereinander und durch vertragliche, mitgliedschaftliche oder öffentlich-rechtliche Beziehungen mit dem jeweiligen Anbieter verbunden sind und sich das Angebot inhaltlich auf diese Merkmale bezieht.

# Dritter Abschnitt: Anstalt für Kabelkommunikation

#### \$ 12

# Aufgaben der Anstalt für Kabelkommunikation

- (1) Die Anstalt für Kabelkommunikation nimmt durch den Kabelrat eigenständig und unabhängig die öffentliche Verantwortung für die Sicherung der Meinungsvielfalt im Kabelpilotprojekt Berlin wahr. Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den Anbietern und der Projektgesellschaft.
- (2) Die Anstalt für Kabelkommunikation ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Organe sind der Kabelrat und der Direktor. Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht durch das für Medienangelegenheiten zuständige Mitglied des Senats.
- (3) Gegen Entscheidungen der Anstalt für Kabelkommunikation nach diesem Gesetz ist der Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gegeben.

# § 13

# Zusammensetzung des Kabelrates

Der Kabelrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muß.

#### § 14

# Rechtsstellung der Mitglieder des Kabelrates

- (1) Die Mitglieder des Kabelrates sind ehrenamtlich tätig. Das für Medienangelegenheiten zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, die Aufwandsentschädigung durch Rechtsverordnung festzusetzen.
- (2) Die Mitglieder des Kabelrates sind an Weisungen nicht gebunden.

# § 15

# Mitgliedschaft im Kabelrat

- (1) Die Mitglieder des Kabelrates werden vom Abgeordnetenhaus von Berlin auf Grund von Vorschlägen der Fraktionen innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Erreichen mehr als fünf Kandidaten diese Mehrheit, so sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin zieht.
- (2) Kommt innerhalb der Frist nach Abs. 1 die Wahl aller Mitglieder des Kabelrates nicht zustande, so wird eine Vorschlagsliste mit fünf Persönlichkeiten aufgestellt. Hierfür können die Fraktionen so viele Persönlichkeiten vorschlagen, wie es ihrem Stärkeverhältnis im Abgeordnetenhaus von Berlin entspricht. Übt eine Fraktion das ihr zustehende Vorschlagsrecht nicht aus, geht es auf die übrigen Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis über. Die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin.
- (3) Die Gewählten werden vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin bestellt.
- (4) Die Amtszeit des Kabelrates endet mit dem Abschluß des Versuchs. Scheidet ein Mitglied des Kabelrates vorzeitig aus, so ist der Nachfolger in entsprechender Anwendung von Abs. 1 und Abs. 2 zu wählen. Das Vorschlagsrecht nach Abs. 2 steht der Fraktion zu, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte; die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin. Bis zur Nachwahl besteht der Kabelrat aus den verbleibenden Mitgliedern.

"Die Amtszeit des Kabelrates endet mit Ablauf des 30. April

Neue Fassung

(5) Die Mitgliedschaft im Kabelrat endet unter den Voraussetzungen, unter denen ein Richterverhältnis nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713/GVBl. S. 892), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451/GVBl. S. 1745), endet. § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

# § 16

## Unvereinbarkeiten

- (1) Mitglied des Kabelrates darf nicht sein, wer dem Deutschen Bundestag, dem Abgeordnetenhaus von Berlin, dem Landtag eines sonstigen Bundeslandes, dem Senat von Berlin oder einem Bezirksamt angehört oder als Beamter, Richter oder Arbeitnehmer im Dienst des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung steht. Die Mitglieder des Kabelrates dürfen ferner nicht Anbieter oder von einem Anbieter wirtschaftlich abhängig sein. Tritt ein Ausschlußgrund bei einem Mitglied des Kabelrates ein, scheidet es aus dem Kabelrat aus.
- (2) Über das Vorliegen eines Ausschlußgrundes entscheidet das Präsidium des Abgeordnetenhauses von Berlin.

# § 17

# Arbeitsweise des Kabelrates

- (1) Der Kabelrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen jedes Mitgliedes ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
  - (2) Der Kabelrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse des Kabelrates bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern. Der Kabelrat tagt in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (4) Der Kabelrat bestellt den Direktor, dieser bereitet die Beschlüsse des Kabelrates vor, vollzieht sie und führt die laufenden Geschäfte.

# § 18

# Finanzierung der Anstalt für Kabelkommunikation

- (1) Die Anstalt für Kabelkommunikation finanziert sich aus dem Rundfunkgebührenaufkommen gemäß Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 Nr. 3 des Staatsvertrages zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 (GVBl. S. 2613) und aus den von ihr zu erhebenden Abgaben.
- (2) Für die Amtshandlungen der Anstalt für Kabelkommunikation nach dem Fünften, Zehnten und Elften Abschnitt, auch soweit sie nicht im überwiegenden Interesse einzelner erfolgen, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Nach Maßgabe der veranlaßten Aufsichtstätigkeit der Anstalt für Kabelkommunikation können von den Anbietern und der Projektgesellschaft Beiträge erhoben werden.
- (4) Zur Deckung des Haushalts der Anstalt für Kabelkommunikation können von allen Anbietern weitere Beiträge nach Maßgabe der zugeteilten Kapazitäten und Sendezeiten erhoben werden.
- (5) Die Erhebung von Beiträgen und die Höhe der Abgaben setzt der Kabelrat durch Satzung fest, die im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen ist. Die Satzung bedarf der Zustimmung des für Medienangelegenheiten zuständigen Mitgliedes des Senats. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in der jeweils geltenden Fassung.

# Vierter Abschnitt

# Projektgesellschaft

§ 19

# Aufgaben der Projektgesellschaft

(1) Aufgabe der Projektgesellschaft ist die technische Organisation und Durchführung des Projekts, insbesondere der Aufbau

und Betrieb der Kabelzentrale sowie die Begründung der Vertragsverhältnisse mit Anbietern und Teilnehmern und die Koordinierung technischer Maßnahmen im Teilnehmerbereich (Hausverkabelung, Teilnehmereinrichtungen) im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Entscheidungen des Kabelrates. Die Projektgesellschaft darf keinen Einfluß auf die Angebotsgestaltung und die Verteilung der Kapazitäten nehmen.

- (2) Die Projektgesellschaft darf eigene Angebots nur zur Information über ihre Aufgaben und über das Gesamtangebot veranstalten.
- (3) Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des jeweils zuständigen Mitglieds des Senats amtliche Verlautbarungen zu einem bestimmten Zeitpunkt unentgeltlich zu verbreiten, soweit dies erforderlich ist, um einer Gefahr für die Allgemeinheit zu begegnen.
- (4) Die Projektgesellschaft trägt zur wissenschaftlichen Begleituntersuchung bei insbesondere, indem sie anonymisierte Daten über die Nutzung der einzelnen Angebote bereitstellt.

# § 20

# Rechtsform und Beteiligungen

- (1) Die Projektgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Beteiligungen Dritter an der Gesellschaft können begründet werden, wenn der letzte Teilbetrag nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten in der mit Gesetz vom 17. Mai 1983 (GVBl. S. 773) veröffentlichten Fassung abgerufen ist. Anbietern dürfen Beteiligungen eingeräumt werden, wenn allen Anbietern die Möglichkeit gegeben wird, sich entsprechend ihrem Anteil am Versuch zu beteiligen, und wenn auch später hinzutretende Anbieter eine Beteiligung erwerben können.
- (3) Die Ausschüttung von Gewinnen an Dritte ist zulässig, soweit sie erwirtschaftet werden, nachdem alle der Gesellschaft nach dem in Absatz 2 genannten Staatsvertrag zugeflossenen Mittel ausgegeben worden sind.

# § 21

# Aufsicht über die Projektgesellschaft

- (1) Der Kabelrat wacht darüber, daß die Projektgesellschaft die Verpflichtungen beachtet, die ihr nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage getroffenen Entscheidungen obliegen. Stellt er einen begangenen oder drohenden Verstoß fest, beanstandet er ihn und trifft die erforderlichen Anordnungen. Maßnahmen der Projektgesellschaft, die beanstandet wurden, sind rückgängig zu machen. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Der Kabelrat kann Auskunft und die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern und Schriften verlangen.
- (2) Nutzungsvereinbarungen zwischen der Projektgesellschaft und den Anbietern, die Festsetzung der Entgelte für Anbieter und Teilnehmer, die allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie Vereinbarungen, durch die die Projektgesellschaft Aufgaben im Verhältnis zu den Anbietern oder Teilnehmern an Dritte überträgt, bedürfen der Zustimmung des Kabelrates. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, ein chancengleicher Zugang für Anbieter nicht gewährleistet oder wenn die Erreichung des Versuchsziels gefährdet ist.

# § 22

# Mittel der Projektgesellschaft

(1) Die Projektgesellschaft ist die für den Abruf der Beträge nach Art. 3 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (GVBl. 1983, S. 774) zuständige Stelle.

**Neue Fassung** 

- (2) Für die Benutzung der Kabelzentrale sind von den Anbietern Entgelte zu entrichten, die im Laufe des Versuchs den verursachten Kosten anzunähern sind.
- (3) Bei der Verwendung der Mittel nach Abs. 1 ist das Versuchsziel, Abrufdienste und technologisch innovative Maßnahmen zu erproben, angemessen zu berücksichtigen. Erträge aus dem Einsatz von Produktionsmitteln, die aus dem Aufkommen der Beträge nach Abs. 1 finanziert wurden und für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erforderlich sind, dienen der weiteren Finanzierung des Projektes unter besonderer Berücksichtigung der Zwecke des Satzes 1.

# Fünfter Abschnitt:

# Zulassung und Zulassungsverfahren

Erster Unterabschnitt:

# Ton- und Bewegtbildangebote

§ 23

# Grundsätze

- (1) Die im Kabelpilotprojekt Berlin übermittelten Ton- und Bewegtbildangebote sollen in ihrer Gesamtheit der Vielfalt der in der Gesellschaft vorhandenen Meinungsrichtungen Ausdruck geben. Im Gesamtangebot (§ 2 Abs. 2) darf nicht einseitig eine Meinungsrichtung begünstigt oder benachteiligt werden. Insbesondere dürfen einzelne gesellschaftliche oder politische Gruppen im Gesamtangebot keinen beherrschenden Einfluß ausüben. Es gibt keinen Staatsrundfunk.
- (2) Die Übermittlung eines Ton- oder Bewegtbildangebotes bedarf einer Sendeerlaubnis, wenn es als Verteildienst übermittelt werden soll. Abweichend gelten für herangeführte Programme die besonderen Vorschriften des Zehnten Abschnittes.
- (3) An die Stelle der Sendeerlaubnis tritt, wenn von einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder vom RIAS Berlin ein zusätzliches Angebot der Stufen 2 oder 3 für das Kabelpilotprojekt Berlin übermittelt werden soll, eine schriftliche Anzeige der Rundfunkanstalt an den Kabelrat.
- (4) Die Übermittlung eines Ton- oder Bewegtbildangebotes bedarf einer Anbieterbescheinigung, wenn es als Abrufdienst übermittelt werden soll.
- (5) Auf die Erteilung einer Sendeerlaubnis oder einer Anbieterbescheinigung besteht ein Anspruch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (6) Sendeerlaubnis, Anzeige und Anbieterbescheinigung begründen einen Anspruch auf Übermittlung der Angebote nach Maßgabe der Vorschriften für das Verteilungsverfahren.

# § 24

# Zulassungsvoraussetzungen für Verteildienste

- (1) Die Sendeerlaubnis setzt voraus, daß der Antragsteller
- 1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- den Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
- nicht auf Grund von Tatsachen zu der Erwartung Anlaß gibt, daß er als Anbieter Angebote verbreiten wird, die gegen geltendes Recht verstoßen, insbesondere einen strafbaren Inhalt haben.

Bei einem Zulassungsantrag juristischer Personen oder nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen müssen die Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 bei den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

(2) Die Sendeerlaubnis setzt ferner voraus, daß der Antragsteller in der Lage ist, die notwendigen finanziellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen für das beantragte Angebot zu treffen.

Neue Fassung

# § 25

# Sicherung der Meinungsvielfalt bei Verteildiensten

- (1) Die Sendeerlaubnis ist auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zurückzustellen, wenn bei der Zulassung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, daß in dem Gesamtangebot im Kabelpilotprojekt Berlin (§ 2 Abs. 2) die in der Gesellschaft vorhandene Meinungsvielfalt dadurch unzureichend zum Ausdruck kommen würde, daß eine Meinungsrichtung vorherrschend zu Wort käme.
- (2) Statt einer Zurückstellung der Sendeerlaubnis ist die dem Anbieter zustehende Sendezeit durch Auflagen zu begrenzen oder sind Auflagen für den Sendetermin anzuordnen, wenn dies ausreicht zu verhindern, daß eine Meinungsrichtung vorherrschend zu Wort kommt. Auflagen für Angebotsinhalte sind nicht zulässig.

## § 26

# Offene Kanäle

- (1) Im Kabelpilotprojekt Berlin sollen Offene Kanäle erprobt werden, und zwar auf einer Hörfunk- und einer Fernsehfrequenz. Aufgabe eines Offenen Kanals ist es vor allem, denjenigen Meinungen eine Verbreitung zu ermöglichen, die im sonstigen Angebot des Kabelpilotprojekts Berlin nicht hinreichend vertreten sind. Anbieter in einem Offenen Kanal können gesellschaftliche Gruppen, Organisationen und Institutionen sowie Einzelpersonen sein, die selbst nicht auf einer anderen Frequenz regelmäßig Sendungen derselben Nutzungsform (Hörfunk bzw. Fernsehen) anbieten
- (2) Der Zugang zum Offenen Kanal und seine Organisation werden von der Anstalt für Kabelkommunikation durch eine vom Kabelrat zu erlassende Satzung geregelt, die jedermann gleiche Chancen für Zugang und Nutzung gewährleistet; die Satzung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.
- (3) Ein Offener Kanal darf nicht gegen Angebotsentgelt (§ 50) übermittelt oder für Zwecke der Gewinnerzielung genutzt werden. Werbung ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Gegendarstellung ist an den für den Beitrag Verantwortlichen zu richten. Die Anstalt für Kabelkommunikation stellt die Verbreitung der Gegendarstellung sicher.
- (5) Die Projektgesellschaft finanziert in angemessenem Umfang die für die Veranstaltung Offener Kanäle notwendigen technischen Einrichtungen und stellt die Mittel für das erforderliche Personal zur Verfügung. Über den Umfang der Verpflichtungen der Projektgesellschaft entscheidet der Kabelrat.

# § 27

# Zulassungsverfahren

- (1) Die Sendeerlaubnis ist beim Kabelrat zu beantragen. Der Kabelrat setzt Ausschlußfristen fest: die Dauer des Ausschlusses darf sechs Monate nicht übersteigen.
- (2) Der Antragsteller hat die für die Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 24 und 25 erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Die Sendeerlaubnis wird vom Kabelrat für den beantragten Zeitraum, längstens für die Versuchsdauer erteilt; sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die Sendeerlaubnis wird getrennt für Ton- und für Bewegtbildangebote erteilt; die Dauer und der Turnus der Angebote sind anzugeben.

# § 28

# Vereinfachtes Zulassungsverfahren

(1) Der Kabelrat kann für Programme unterhalb einer Wochenstunde für nicht regelmäßig wiederkehrende oder in Abständen von mindestens einem Monat veranstaltete Sendungen sowie für Angebote an geschlossene Teilnehmergruppen (§ 11) widerruflich ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vor-

**Neue Fassung** 

sehen, wenn von solchen Angeboten nennenswerte Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung nicht zu erwarten sind. Die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

(2) Im vereinfachten Zulassungsverfahren entfällt die Prüfung nach § 25.

## § 29

## Rücknahme der Sendeerlaubnis

Die Sendeerlaubnis wird durch den Kabelrat zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß eine der Voraussetzungen nach § 24 von Anfang an nicht gegeben war.

# § 30

Widerruf und Einschränkung der Sendeerlaubnis

- (1) Die Sendeerlaubnis wird durch den Kabelrat widerrufen, wenn
- 1. eine der Voraussetzungen nach § 24 nachträglich entfällt,
- nach wiederholter Beanstandung erneut Angebote verbreitet werden, die gegen geltendes Recht verstoßen, insbesondere einen strafbaren Inhalt haben, oder sonst in schwerwiegender Weise gegen rechtliche Verpflichtungen verstoßen wird, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf seiner Grundlage getroffenen Entscheidung bestehen,
- 3. von der Sendeerlaubnis mehr als sechs Monate kein Gebrauch gemacht worden ist,
- 4. der Anbieter bei der Verbreitung seines Angebots personenbezogene Daten über Teilnehmer erhebt, speichert oder auf sonstige Weise verarbeitet, oder es in erheblicher Weise unterläßt, die in § 54 genannten Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes zu treffen.
- (2) Stellt sich heraus, daß in dem Gesamtangebot im Kabelpilotprojekt Berlin die in der Gesellschaft vorhandenen Meinungsvielfalt dadurch unzureichend zum Ausdruck kommt, daß eine Meinungsrichtung vorherrschend zu Wort kommt, schränkt der Kabelrat die Sendeerlaubnis für Angebote dieser Meinungsrichtung nach § 25 Abs. 2 durch Auflagen ein. Reicht dies zur Sicherung der Meinungsvielfalt nicht aus, so kann die Sendeerlaubnis mit einer Frist von einem Jahr widerrufen werden. Dasselbe gilt, wenn eine Meinungsrichtung vorherrschend zu Wort kommt, weil andere Angebote, durch die die Ausgewogenheit des Gesamtangebots gesichert wurde, nicht mehr übermittelt werden oder sich der Inhalt solcher Angebote gewandelt hat und diese Änderungen voraussichtlich von Dauer sein werden.

# § 31

# Anbieterbescheinigung für Abrufdienste

- (1) Die Anbieterbescheinigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und Nr. 3 vorliegen. Der Kabelrat kann im Einzelfall die Erteilung einer Anbieterbescheinigung in Anwendung von § 25 zurückstellen.
- (2) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 27. Die Anbieterbescheinigung bezeichnet Art und Dauer des Angebots.
- (3) Der Kabelrat kann widerruflich bestimmen, daß für näher umschriebene Angebotsformen, bei denen sich im Laufe des Versuchs eine vorherige Überprüfung nach den Abs. 1 und 2 nicht als erforderlich erweist, eine Nutzungsvereinbarung des Anbieters mit der Projektgesellschaft und deren Anzeige an den Kabelrat ausreichen. Die Entscheidung ist zu veröffentlichen.
- (4) Rücknahme, Einschränkung und Widerruf der Anbieterbescheinigung richten sich nach §§ 29 und 30.

Neue Fassung

# Zweiter Unterabschnitt: Textangebote und andere Nutzungsformen

# § 32

#### Kabeltextabruf

Für Textangebote auf Abruf, die dem Teilnehmer über Breitbandkabel entsprechend der schmalbandigen Übermittlung von Bildschirmtext individuell übermittelt werden, geltgen anstelle der Vorschriften dieses Gesetzes die Vorschriften des Staatsvertrages über Bildschirmtext vom 18. März 1983 (GVBI. S. 971) entsprechend.

## § 33

## Videotext

Die Nutzung der Leerzeilen eines Bewegtbildangebotes für die zyklische Verbreitung von Texttafeln in der Weise, daß der Teilnehmer auf einzelne Texttafeln zugreifen kann (Videotext), ist dem Anbieter des gleichzeitig übermittelten Bewegtbildangebots zu gestatten, sofern die Leerzeilen nicht für die Übertragung von Daten genutzt werden. Die Vorschriften über die Anbieterbescheinigung finden Anwendung.

#### 8 34

# Kabeltext

Für die Übermittlung von Textangeboten in einem Kabelvollkanal, bei der ein Teilnehmer auf einzelne Texttafeln zugreifen kann, finden die Vorschriften über die Anbieterbescheinigung Anwendung.

# § 35

# Sonstige Nutzungsformen

Auf sonstige Nutzungen des Breitbandkabels finden die Vorschriften über die Anbieterbescheinigung Anwendung.

# Sechster Abschnitt:

# Verteilung der Kapazitäten

# § 36

Verteilung der Kapazitäten auf die Nutzungs- und Übertragungsformen

- (1) Die Rundfunkprogramme der Stufe 1 sind als einfache Verteildienste zu übermitteln.
- (2) Reichen die danach verbleibenden Kapazitäten nicht für alle Angebote aus, muß bei der Verteilung der Kapazitäten die Vielfalt der in der Gesellschaft vorhandenen Meinungsrichtungen zum Ausdruck kommen. In diesem Rahmen erfolgt die Verteilung auf die verschiedenen Nutzungs- und Übertragungsformen nach folgenden Gesichtspunkten, die gegeneinander und untereinander abzuwägen sind:
- 1. dem Versuchsziel, vielfältige Angebote, entgeltliche Angebote (§ 50) sowie neue Angebotsformen durch eine Vielzahl von Anbietern, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise selbständig sind, zu erproben,
- dem Umfang des Angebots in den jeweiligen Nutzungs- und Übertragungsformen,
- der Nachfrage der Teilnehmer nach den verschiedenen Nutzungs- und Übertragungsformen,
- 4. dem Ziel, die kulturelle Vielfalt zum Ausdruck zu bringen.

Die Verteilung der Kapazitäten ist dem Versuchsverlauf anzupassen.

(3) Lassen die für Ton- und Bewegtbildangebote als Verteildienste zugeteilten Kapazitäten nicht die Übermittlung aller in Berlin zugelassenen Angebote und aller herangeführten Angebote zu, sind die Kapazitäten entsprechend Abs. 2 zu verteilen, wobei die in Berlin zugelassenen Angebote Vorrang haben.

Neue Fassung

(4) Die folgenden Vorschriften für die Verteilung der Sendezeiten gelten nur für Berlin zugelassene Angebote.

# § 37

# Verteilung der Sendezeiten bei Verteildiensten

- (1) Lassen die für Ton- oder Bewegtbildangebote als Verteildienste zugeteilten Kapazitäten zu bestimmten Sendezeiten nicht die Übermittlung aller Angebote zu, sind die Sendezeiten zu verteilen.
- (2) Auf die Verteilung der Sendezeiten findet § 36 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Dabei kann
- die jedem Anbieter zur Verfügung stehende Zeit begrenzt werden,
- ein turnusmäßiger Wechsel von Sendezeiten vorgesehen werden.

Als ein Anbieter in diesem Sinne gelten mehrere Anbieter, wenn sie verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089 / GVBl. S. 1475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377 / GVBl. S. 630), sind. Mehrere Unternehmen gelten auch dann als ein Anbieter, wenn ein anbietendes Unternehmen auf die anderen wesentlichen Einfluß ausüben kann; der Einfluß gilt nicht als wesentlich, wenn er sich auf ein Zehntel des Stimmgewichts beschränkt. Steht einer Person oder Personenvereinigung, die selbst Anbieter ist, die Mehrheitsbeteiligung an einem anbietenden Unternehmen zu, gilt sie als Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift.

# § 38

# Übermittlung von Abrufdiensten

Reichen die Kapazitäten für die Übermittlung aller Ton- und Bewegtbildangebote als Abrufdienste nicht aus, kann die Übermittlung von einer bestimmten Zahl von Anforderungen abhängig gemacht werden. Dabei sind die Dauer des Angebots und die Höhe des Angebotsentgelts (§ 50) zu berücksichtigen.

# § 39

# Verteilung bei Text- und anderen Angeboten

- (1) Lassen die nach § 36 für Text- und andere Angebote zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht die Übermittlung aller Angebote zu, sind die Kapazitäten auf die einzelnen Anbieter zu verteilen.
- (2) § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Dabei kann
- 1. die auf jeden Anbieter entfallende Text- bzw. Datenmenge begrenzt werden,
- ein zeitlicher Wechsel der Übertragungszeiten vorgesehen werden.

# § 40

# Koordinierungs- und Verteilungsfragen

- (1) Der Kabelrat stellt nach Anhörung der Projektgesellschaft und der Deutschen Bundespost die auf Grund der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zur Verfügung stehenden Kapazitäten fest.
- (2) Der Kabelrat entscheidet nach Anhörung des Koordinierungsausschusses über die Verteilung der Kapazitäten auf die Nutzungs- und Übertragungsformen sowie über die Verteilung der Kapazitäten auf die in Berlin zugelassenen Angebote und die herangeführten Angebote.
- (3) Der Kabelrat kann Richtlinien für die Verteilung der Sendezeiten aufstellen. Der Koordinierungsausschuß soll eine Einigung unter den Anbietern über die Sendezeiten im Rahmen der Richtlinien des Kabelrates fördern.
- (4) Der Koordinierungsausschuß besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, die vom Kabelrat jeweils

für die Dauer eines Jahres berufen werden. Davon werden sechs Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Anbieter von Verteildiensten unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung am Versuch berufen, ein Mitglied auf Grund eines Vorschlags der Veranstalter Offener Kanäle, ein Mitglied auf Grund eines Vorschlags der Anbieter von Abrufdiensten, ein Mitglied wird vom Kabelrat bestimmt. Soweit Vorschlge nicht gemacht werden, bestimmt die Mitglieder; soweit mehr Vorschläge gemacht werden, trifft der Kabelrat die Auswahl. Die Geschäftsordnung des Ausschusses bedarf der Bestätigung durch den Kabelrat.

(5) Die Einigung der Anbieter über die Verteilung der Sendezeiten bedaf der Zustimmung des Kabelrates. Ist keine Einigung zu erwarten, entscheidet der Kabelrat. Hierzu haben die Anbieter die auf Grund des § 37 Abs. 2 notwendigen Angaben zu machen.

## Siebenter Abschnitt:

# Angebotsgrundsätze für die Stufen 2, 3, und 4 und Aufsicht über die Anbieter

#### § 41

### Grundsätze für Angebote

- (1) Alle Angebote sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Sie haben insbesondere die Würde des Menschen sowie die Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung und die Herstellung der Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit richten.
- (2) In ihrer Gesamtheit sollen die Angebote der kulturellen Vielfalt Ausdruck geben.
- (3) Für Verteildienste gelten neben den Vorschriften dieses Abschnittes die §§ 12 bis 17 sowie § 22 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBI. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GVBI. S. 2746), entsprechend.
- (4) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für herangeführte Programme (§ 56) sowie für die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und des RIAS Berlin mit Ausnahme der Offenen Kanäle. § 58 Abs. 2 und Artikel 16 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

# § 42

# Jugendschutz

Möglichkeiten einer besonderen Verschlüsselung und anderer technischer Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen sollen erprobt werden.

# § 43

# Sorgfaltspflicht

- (1) Nachrichtenangebote sollen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Der Anbieter hat zuvor das Angebot mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.
- (2) Berichterstattung und Kommentar sind zu trennen. Kommentare sind als solche zu kennzeichnen.

# § 44

# Angebotsverantwortlicher

- (1) Jeder Anbieter muß mindestens einen Angebotsverantwortlichen bestellen. Dieser ist neben dem Anbieter für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.
- (2) Als Angebotsverantwortlicher darf nicht bestellt werden, wer
- seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
- 2. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- 3. nicht unbeschränkt strafgerichtlich verfolgt werden kann.

Neue Fassung

(3) Die Verantwortung anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Angebots, bleibt unberührt.

# § 45

# Kennzeichnung

Jedes Angebot muß den Namen oder die Firma des Anbieters erkennen lassen. Bei Ton- und Bewegtbildangeboten sind am Anfang und am Ende jeder Sendung der Anbieter oder der Angebotsverantwotliche zu nennen.

#### § 46

# Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Jedes Angebot ist von der Projektgesellschaft auf Kosten des Anbieters aufzuzeichnen oder zu speichern; bei Angeboten, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films übermittelt werden, ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren. Nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Tag der letzten Übermittlung kann die Aufzeichnung oder Speicherung gelöscht werden und braucht die Aufzeichnung nicht mehr aufbewahrt zu werden, soweit zuvor keine Beanstandung mitgeteilt worden ist.
- (2) Ist ein Angebot durch einen Betroffenen oder durch den Kabelrat beanstandet worden, darf die Aufzeichnung oder das gespeicherte Angebot erst gelöscht werden, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch ein Angebot in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Projektgesellschaft verlangen, daß ihm das aufgezeichnete oder gespeicherte Angebot oder der Film unverzüglich zugänglich gemacht wird. Auf seine Kosten ist eine Abschrift oder eine Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Tag der letzten Übermittlung geltend gemacht worden ist. Kommt es zu einer Gegendarstellung, sind die Kosten vom Anbieter zu tragen.

# § 47

# Gegendarstellung

- (1) Ist in einem Angebot eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Übermittlung des beanstandeten Angebots, verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muß das beanstandete Angebot bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von der betroffenen Person oder Stelle unterzeichnet sein. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so kann deren Beglaubigung verlangt werden. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils des Angebots nicht wesentlich übersteigen.
- (2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den Anbieter des beanstandeten Angebots. Die Kosten der Verbreitung der Gegendarstellung trägt der Anbieter.
- (3) Eine Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat, oder bei Angeboten, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dienen.
- (4) Die Verbreitung der Gegendarstellung muß unverzüglich, für den gleichen Bereich und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung ohne Ergänzungen oder Weglassungen erfolgen.
- (5) Ist die Tatsachenbehauptung in einem Abrufdienst enthalten, so ist die Gegendarstellung in unmittelbarer Verknüpfung mit dem Abrufdienst anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegen-

Neue Fassung

## Alte Fassung

darstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat.

- (6) Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.
- (7) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.
- (8) Die Abs. 1 bis 7 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der Gerichte.

#### δ 48

## Aufsicht

- (1) Der Kabelrat wacht darüber, daß die nach diesem Gesetz zugelassenen Anbieter die rechtlichen Bedingungen beachten, die ihnen nach diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage getroffenen Entscheidungen obliegen.
- (2) Zur Erprobung einer freiwilligen Selbstkontrolle, insbesondere zur Bearbeitung von Beschwerden gegen Angebotsinhalte und für die Förderung eines dem Versuchszweck entsprechenden Angebots, soll ein Programmausschuß gebildet werden. Er besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, die vom Kabelrat jeweils für die Dauer eines Jahres berufen werden. Davon werden drei Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Anbieter, drei auf Grund von Vorschlägen der Projektkommission, eines auf Grund eines Vorschlage des für den Jugendschutz zuständigen Mitglieds des Senats und eines auf Grund eines Vorschlags des für Medienangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Senats berufen, ein Mitglied wird vom Kabelrat bestimmt. Mitglied des Programmausschusses darf nicht sein, wer an Angeboten ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat. § 40 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Programmausschuß unterrichtet den Kabelrat, wenn ihm hinreichende Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung nach Abs. 1 vorliegen. Der Kabelrat leitet Beschwerden über Angebotsinhalte dem Programmausschuß zu, soweit nicht hinreichende Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen.
- (4) Für den Abruf von Angeboten zur Wahrnehmung der Aufsicht dürfen Entgelte nicht erhoben werden.

# § 49

# Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Kabelrat von den Anbietern Auskunft und die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern und Schriften verlangen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Stellt der Kabelrat fest, daß von einem Anbieter die rechtlichen Bindungen nicht beachtet werden, die ihm nach diesem Gesetz oder nach einer auf seiner Grundlage getroffenen Entscheidung obliegen, so beanstandet er den Verstoß. Dabei kann er unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 die Verbreitung eines Angebots oder eines Teiles davon dauerhaft oder für eine beschränkte Zeit untersagen.
- (3) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, kann von Aufsichtsmaßnahmen abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse kein Eingreifen erfordert.

## Neue Fassung

#### Achter Abschnitt:

# Finanzierung der Angebote und Werbung

#### § 50

# Entgeltliche Angebote

- (1) Angebote können den Teilnehmern gegen ein Angebotsentgelt übermittelt werden: das Entgelt kann sich auf eine einzelne Sendung beziehen (Einzelentgelt) oder auf eine Mehrzahl von Sendungen in zeitlichem Zusammenhang oder zeitlicher Folge (Abonnement). Das Entgelt kann andere Leistungen einschließen.
- (2) Der Teilnehmer muß vor dem Abruf deutlich erkennbar auf die Entgeltlichkeit und die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.
- (3) Die Abrechnung und Einziehung der Entgelte ist Aufgabe der Projektgesellschaft.

#### § 51

## Werbung

- (1) Lokale Werbung ist nur in den in Berlin produzierten Angeboten mit lokalem publizistischem Bezug zulässig.
- (2) In den zusätzlichen Angeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Stufe 2, 3 und 4) ist die Werbung nicht zugelassen.

#### Neunter Abschnitt:

# Datenschutz

# § 52

# Datenschutzvorschriften

- (1) Für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme am Kabelpilotprojekt Berlin sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden. Angebotsinhalte und im Rahmen der Teilnahme erstellte Verzeichnisse gelten insoweit als Datei.
- (2) Die Kabelzentrale darf personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Angebote nur abfragen und speichern, soweit und solange diese erforderlich sind, um
- den Abruf von Angeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
- die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Angebote seitens des Teilnehmers zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).
- (3) Die Speicherung der Abrechnungsdaten nach Abs. 2 Nr. 2 muß darauf angelegt sein, daß Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von den einzelnen Teilnehmern in Anspruch genommener Angebote nicht erkennbar sind, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung. Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Anbieter oder Dritte ist unzulässig. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten nach Abs. 2 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.
- (4) Für das Bereithalten personenbezogener Daten als Inhalt von Angeboten sind auf den Anbieter die für Übermittlungsvorgänge geltenden Vorschriften über den Datenschutz anzuwenden und vom Änbieter zu beachten.
- (5) Der Anbieter darf vom Teilnehmer personenbezogene Daten nur abfragen und diese speichern, soweit dies für das Erbringen der Leistung, den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Diese Daten dürfen nur im

Neue Fassung

# Alte Fassung

Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages oder der Leistung verarbeitet werden, es sei denn, der Betroffene willigt in eine darüber hinausgehende Verarbeitung ein. Sollen personenbezogene Daten des Teilnehmers übermittelt werden, ist dieser hierauf vor der Erhebung besonders hinzuweisen; soweit die Einwilligung erforderlich ist, ist er in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären. Die Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten außerhalb der in Satz 2 genannten Zweckbestimmung einwilligt. Satz 4 gilt nicht für Zwecke der Kreditgeschäfte. Wird die Einwilligung über den Rückkanal abgegeben, so wird sie nur nach Bestätigung durch den Betroffenen wirksam.

- (6) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche der Teilnehmer nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Die Auskunftsansprüche gelten entsprechend für die gemäß Abs. 4 gespeicherten Daten. Die Ansprüche nach Sätzen 1 und 2 richten sich gegen den Anbieter, soweit personenbezogene Daten den Inhalt von Angeboten betreffen oder vom Anbieter gespeichert werden, im übrigen gegen die Projektgesellschaft. Der Teilnehmer hat ferner einen Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- oder Verbindungsdaten, soweit die Projektgesellschaft zur Löschung gemäß Abs. 3 Sätze 3 und 4 verpflichtet ist.
- (7) Die in der Kabelzentrale tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.
- (8) Bei Meinungsumfragen mittels Rückkanals dürfen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet werden.

# § 53

# Fernmeß- und Fernwirkdienste

- (1) Die Nutzung des Kabels dazu, um ferngesteuert in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen eines Teilnehmers Messungen vorzunehmen (Fernmeßdienste) oder andere Wirkungen auszulösen (Fernwirkdienste), darf nur mit seiner schriftlichen Einwilligung erfolgen. Der Teilnehmer ist zuvor über den Verwendungszweck sowie Art, Umfang und Zeitraum des Einsatzes der Dienste zu unterrichten. Eine Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Teilnehmer einwilligt. Der Teilnehmer kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.
- (2) Soweit im Rahmen von Fernmeß- oder Fernwirkdiensten personenbezogene Daten erhoben werden, dürfen diese nur zu den vereinbarten Zwecken verarbeitet werden. Sie sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung dieser Zwecke nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Die Einrichtung von Fernmeß- und Fernwirkdiensten ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer erkennen kann, wann ein Dienst in Anspruch genommen wird und welcher Art dieser Dienst ist, und wenn der Teilnehmer den Dienst jederzeit abschalten kann, soweit dies mit dem Vertragszweck vereinbar ist. Das Abschalten eines Dienstes gilt im Zweifel als Widerruf der Einwilligung.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Nutzung von schmalbandigen Netzen; sie finden auch Anwendung, wenn Dienste außerhalb des Kabelpilotprojekts Berlin angeboten werden.

# § 54

# Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Projektgesellschaft und die Anbieter haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Das Kabelnetz und seine Zusatzeinrichtungen sind nach dem Stand der Technik und Organisation so auszugestalten und zu betreiben, daß personenbezogene Daten nicht ver-

**Neue Fassung** 

fälscht, gestört und nicht über den in § 52 genannten Umfang hinaus oder durch eine andere als die dort genannte Stelle erhoben, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden können.

- (2) Die Projektgesellschaft und die Anbieter haben sicherzustellen, daß
- die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung gelöscht werden,
- 2. der Teilnehmer personenbezogene Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln kann,
- die zu Zwecken der Datensicherung vergebenen Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugbar Verwendung bieten.

#### § 5:

# Kontrolle des Datenschutzes, Beratung der Projektgesellschaft

- (1) Der Berliner Datenschutzbeauftragte berät die Projektgesellschaft in Fragen des Datenschutzes. Er beobachtet die Anwendung des Kabelpilotprojekts unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Stellt er Mängel fest, so teilt er dies dem für den Datenschutz zuständigen Mitglied des Senats mit und verbindet damit, soweit er es für erforderlich hält, Vorschläge zur Behebung der Mängel und zur Verbesserung des Datenschutzes. Das zuständige Mitglied des Senats geht den Hinweisen des Berliner Datenschutzbeauftragten nach und beteiligt ihn auf seinen Wunsch an der Durchführung der Prüfung. Der Berliner Datenschutzbeauftragte berichtet dem Abgeordnetenhaus von Berlin über von ihm festgestellte Mängel und über seine Vorschläge zu ihrer Behebung und zur Verbesserung des Datenschutzes. Die Befugnisse und Zuständigkeiten des für den Datenschutz zuständigen Mitglieds des Senats und des Berliner Datenschutzbeauftragten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz bleiben unberührt.
- (2) Für Aufsichtsmaßnahmen wegen Verstößen gegen die Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes bedarf es keiner Beschwerde eines Betroffenen. Für den Abruf von Angeboten für Zwecke der Beobachtung und Kontrolle des Datenschutzes dürfen Entgelte nicht erhoben werden.
- (3) Die Projektgesellschaft und die Anbieter sind verpflichtet, dem Berliner Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung der ihm nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnselbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

# Zehnter Abschnitt:

# Heranführung und Einspeisung nicht im Land Berlin veranstalteter Programme

# § 56

# Herangeführte Programme

Herangeführte Programme sind Verteildienste, die nur im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassen sind oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ausgestrahlt werden. Hierzu zählen auch Programme, die von Satelliten für Direktempfang ausgestrahlt werden, im Versuchsgebiet empfangbar sind und nicht auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern veranstaltet werden.

# § 57

# Programme aus anderen Bundesländern

(1) Ein Programm, das nur im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassen ist, wird inhaltlich unverändert, voll-

# Neue Fassung

## Alte Fassung

ständig und zeitgleich in das Kabelpilotprojekt Berlin als Verteildienst eingespeist, wenn § 25 nicht entgegensteht und der Kabelrat die Einspeisung nach § 59 zuläßt.

(2) Enthält ein Programm Werbung, die den Werbebeschränkungen nach § 51 nicht entspricht, muß die Werbung vor der Einspeisung auf das nach diesem Gesetz zulässige Maß begrenzt werden. Damit zusammenhängende Ergänzungen des Programms stehen der Einspeisung nicht entgegen.

#### § 58

# Sonstige herangeführte Programme

- (1) Ein sonstiges herangeführtes Programm wird inhaltlich unverändert vollständig und zeitgleich in das Kabelpilotprojekt Berlin als Verteildienst eingespeist, wenn das Programm die Würde des Menschen achtet, den Grundsätzen des Jugendschutzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes entspricht, seine Verbreitung nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt und der Kabelrat die Einspeisung nach § 59 zuläßt.
- (2) Ist ein Programm überwiegend für Empfänger im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestimmt oder kann es hier mehr Empfänger erreichen als in dem Staat, in dem es veranstaltet wird, finden die §§ 42 und 57 Anwendung.
- (3) Ein ausreichendes Gegendarstellungsrecht für im Versuchsgebiet Betroffene muß gewährleistet sein.

# § 59

# Zulassung und Auswahl

- (1) Der Kabelrat hat die Einspeisung zuzulassen, wenn die für herangeführte Programme zugeteilten Kapazitäten für die Einspeisung aller Programme ausreichen. Ist eine Verteilung der Kapazitäten erforderlich, achtet der Kabelrat bei der Auswahl der einzuspeisenden Programme darauf, daß
- 1. die kulturelle Vielfalt zum Ausdruck gelangt,
- 2. der Nachfrage der Teilnehmer Rechnung getragen wird.

Programme gemäß §§ 57 und 58, die bundesweit herangeführt werden, haben Vorrang gegenüber sonstigen herangeführten Programmen.

Unter den sonstigen herangeführten Programmen haben im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassene oder auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern veranstaltete Programme Vorrang.

- (2) Auf das Zulassungsverfahren und den Widerruf finden die §§ 27 und 30 Anwendung. Über die Einspeisung von Programmen, die von Satelliten für Direktempfang ausgestrahlt werden, wird von Amts wegen entschieden.
- (3) Die Zulassung kann befristet werden. Die Frist beträgt mindestens ein Jahr.

# Elfter Abschnitt:

# Frequenzvergabe und -nutzung für drahtlosen Rundfunk

# § 60

# Vergabeverfahren und Nutzung

(1) Drahtloser Rundfunk kann von privaten Anbietern und von Rundfunkanstalten, soweit letztere ihren Sitz in Berlin haben, auf Grund dieses Gesetzes veranstaltet werden. Das Gesetz über die Errichtung einer Rundfunkanstalt "Sender Freies Berlin" in der Fassung vom 5. Dezember 1974 (GVBl. 1975 S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GVBl. S. 2124), und der Rundfunkstaatsvertrag bleiben unberührt.

- (2) Die Frequenzen, der Zeitpunkt, zu dem sie für eine Zuteilung zur Verfügung stehen, sowie die verfügbaren Sendezeiten und Nutzungsformen werden durch den Kabelrat nach Anhörung der Deutschen Bundespost festgestellt. Der Beschluß ist zu veröffentlichen.
- (3) Die Veranstaltung drahtlosen Rundfunks bedarf einer besonderen Sendeerlaubnis, die auf die Dauer von sieben Jahren erteilt wird. Die Erlaubnis ist beim Kabelrat zu beantragen. Beim Auswahlverfahren zur Vergabe von Frequenzen nehmen teil private Anbieter, die die formellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (§ 24), sowie Rundfunkanstalten.

## Zwölfter Abschnitt:

## Schlußvorschriften

## § 62

# Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 3 oder § 52 Abs. 2, 5 Satz 1 und 2 personenbezogene Daten abfragt, speichert oder verarbeitet,
- 2. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 1 Abrechnungsdaten speichert,
- entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt,
- 4. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 3 und 4 personenbezogene Daten nicht löscht,
- 5. entgegen § 52 Abs. 4 personenbezogene Daten bereithält,
- als Anbieter oder Teilnehmer unbefugt Angebote unter dem Namen eines anderen Anbieters oder Teilnehmers eingibt oder abruft,
- entgegen § 44 Abs. 2 einen Angebotsverantwortlichen bestellt, der nicht den Anforderungen entspricht,
- entgegen § 44 Abs. 2 als Angebotsverantwortlicher auftritt, obwohl er die Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (2) Abs. 1 Nr. 1 bis 6 findet auch auf den Angebotsverantwortlich Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist der Senator für Inneres, im übrigen das für Medienangelegenheiten zuständige Mitglied des Senats.

# § 63

# Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1984 in Kraft<sup>1)</sup>. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

# Der Regierende Bürgermeister

Der Regierende Bürgermeister

Eberhard Diepgen

# Neue Fassung

Artikel II des ersten Gesetzes zur Änderung des Kabelpilotprojektgesetzes vom 27. März 1986:

<sup>(1)</sup> Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

<sup>(2)</sup> Die Vorschriften des Elften Abschnittes treten bei dem Inkrafttreten eines Landesmediengesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 1989 außer Kraft.

<sup>(3)</sup> Das für Medienangelegenheiten zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, das Kabelpilot- und Versuchsgesetz für drahtlosen Rundfunk in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

# II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

 Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBI. S. 195)

#### § 187

# Fristbeginn

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

# § 188

# Fristende

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.
- (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.
- Kündigungsschutzgesetz i. d. F. d. B. v. 25. August 1969 (BGB. I S. 1317)

# § 9

Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Gerichts; Abfindung des Arbeitnehmers

- (1) Stellt das Gericht fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat das Gericht auf Antrag des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen. Die gleiche Entscheidung hat das Gericht auf Antrag des Arbeitgebers zu treffen, wenn Gründe vorliegen, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten lassen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können den Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz stellen.
- (2) Das Gericht hat für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Zeitpunkt festzusetzen, an dem es bei sozial gerechtfertigter Kündigung geendet hätte.

# § 10

# Höhe der Abfindung

- (1) Als Abfindung ist ein Betrag bis zu zwölf Monatsverdiensten festzusetzen.
- (2) Hat der Arbeitnehmer das fünfzigste Lebensjahr vollendet und hat das Arbeitsverhältnis mindestens fünfzehn Jahre bestanden, so ist ein Betrag bis zu fünfzehn Monatsverdiensten, hat der Arbeitnehmer das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und hat das Arbeitsverhältnis mindestens zwanzig Jahre bestanden, so ist ein Betrag bis zu achtzehn Montagsverdiensten festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer in dem Zeitpunkt, den das Gericht nach § 9 Abs. 2 für die Auflösung des Arbeitsver-

hältnisses festsetzt, das in § 1248 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichneten Lebensalter erreicht hat.

- (3) Als Monatsverdienst gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet (§ 9 Abs. 2), an Geld und Sachbezügen zusteht.
- Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982 (GVBI. 1983 S. 773)

#### Artikel 3

- (1) Für die Durchführung der Versuche mit Breitbandkabel (Kabelpilotprojekte) in den Ländern Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist von den Landesrundfunkanstalten und der Anstalt "Zweites Deutsches Fernsehen" ein Betrag von 35 Millionen DM je Projekt bereitzustellen.
- (2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Betrag nach Absatz 1 in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres, abrufen oder diese Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen. Erster Abruftermin ist der 15. Februar 1984, letzter Abruftermin ist der 15. November 1986. Soweit Teilbeträge nicht bis zum letzten Abruftermin abgerufen worden sind, verbleiben sie dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen.
- (3) Die Beträge dürfen nur für Investitionen und für den technischen Betrieb der Kabelfernsehzentralen einschließlich Studiotechnik und Verwaltungskosten verwendet werden. Die Verwendung der Beträge ist von den Ländern, in denen Kabelpilotprojekte durchgeführt werden, spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung der Versuche allen Ländern nachzuweisen.
- (4) Die Anteile der Landesrundfunkanstalten und der Anstalt "Zweites Deutsches Fernsehen" bemessen sich nach dem Fernsehgebührenschlüssel des § 23 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts "Zweites Deutsches Fernsehen"; die Anteile der Landesrundfunkanstalten zueinander bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkraftretens dieses Staatsvertrages geltenden Fernsehgebührenschlüssel.
  - Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 (GVBI. S. 2613)

# Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält Regelungen für den öffentlichrechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen Rundfunksystem.

Mit der Vermehrung des elektronischen Medienangebots sollen Informationsvielfalt und kulturelles Angebot im deutschsprachigen Raum verstärkt werden. Gleichzeitig müssen beide Rundfunksysteme in der Lage sein, den Anforderungen des künftigen nationalen und internationalen Wettbewerbs zu entsprechen.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind Bestand und weitere Entwicklung zu gewährleisten. Dazu gehört seine Teilhabe an allen neuen technischen Möglichkeiten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und die Erhaltung seiner finanziellen Grundlagen einschließlich des dazugehörigen Finanzausgleichs.

Den privaten Veranstaltern sollen der Aufbau und die Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems ermöglicht werden. Dazu sollen ihnen ausreichende Sendekapazitäten zur Verfügung gestellt und angemessene Einnahmequellen erschlossen werden. Sie sollen dabei ihre über Rundfunksatelliten ausgestrahlten Fernsehprogramme unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Beiträge nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts auch über verfügbare terrestrische Fernsehfrequenzen verbreiten können, die bundesweit möglichst gleichgewichtig aufgeteilt werden sollen.

# Artikel 7

Zulassung und Finanzierung des privaten Rundfunks

- (1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen einer Zulassung. Sie wird von den nach Landesrecht zuständigen Stellen erteilt.
- (2) Die Finanzierung privater Rundfunkveranstalter erfolgt vorrangig durch Einnahmen aus Werbung und durch Entgelte.
- (3) Die Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.
- (4) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.
- (5) Werbung, die sich an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.
- (6) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann die für die Zulassung des Veranstalters nach Landesrecht zuständige Stelle Ausnahmen von Satz 2 gestatten.
- (7) Sendungen, die ein Dritter finziell fördert (Sponsor) und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen steht, sind neben der Werbung zulässig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorensendungen nicht unterbrochen werden; die Sponsorsendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Die für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen erlassen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 3 bis 7.
- Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten und zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1988 (GVBl. S. 2354)

8 2

Artikel II Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kabelpilotprojektgesetzes vom 27. März 1986 (GVBl. S. 526) erhält folgende Fassung:

"Die Vorschriften des Elften Abschnittes treten bei dem Inkrafttreten eines Landesmediengesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. November 1991 außer Kraft."

 Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) vom 7./14. Oktober 1988 (GVBI, S. 2354)

# Artikel 9

Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982, geändert durch den Rundfunkstaatsvertrag vom 1./3. April 1987, tritt am 31. Dezember 1989, sein Artikel 3 am 31. Dezember 1988 außer Kraft.